



Recht und Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr

Vortrag Weiterbildung ÖA - Feuerwehrbezirk St. Pölten

Mag. Stefan Gratzl

Inhalt



- Bildnisschutz
- Copyright - Urheberrecht
- Informationspflichten nach MedienG für Websites
- eMail - Newsletter
- Massenaussendung
- Haftung für Links auf fremde Seiten

Bildnisschutz (1)



Es gilt mehrere Schutzrechte gegeneinander abzuwägen!

„Meinungsfreiheit“ Art 13 StGG



Datenschutzgesetz



Persönlichkeitsrecht § 16 ABGB



Informationsfreiheit Art. 10 MRK

Bildnisschutz § 78 UrhG

Schutz der Privatsphäre Art. 8 MRK

EGMR: Funktion der Presse - besonders hoher Stellenwert

Rechtssprechung wurde bewusst ein breiter Spielraum bei der Abwägung der Interessen gelassen!

Bildnisschutz (2)



- Das österreichische Recht (§ 78 UrhG) verbietet ...
- ... Bildnisse von Personen ...
- ... öffentlich auszustellen oder auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, zu verbreiten ...
- ... wenn dadurch berechnigte Interessen (ideelle oder materielle Interessen) des Abgebildeten (wenn der Abgebildete verstorben ist, eines nahen Angehörigen) verletzt würden.

Bildnisschutz (3)



- **Bildnis:**
 - Begriff weit auszulegen
 - Fotos von Personen (Tier- oder Sachfotos nicht erfasst)
 - zB Foto, Karikatur, gemaltes Bild, ...
- **„Öffentlich verbreiten“:** zB
 - Aushang im Schaukasten
 - Abbildung auf der Website
 - Verwendung bei öffentlichem Vortrag
 - Veröffentlichung in einem Printmedium
- **„Berechtigte Interessen verletzt“:**
 - Abbildungen, die bloßstellen oder herabsetzen
 - entwürdigende „Darstellung“
 - Schädigung des wirtschaftlichen Rufs

Bildnisschutz (4)



- **Höchstpersönlicher Lebensbereich** stellt Kernbereich der geschützten Privatsphäre dar und ist einer den Eingriff rechtfertigenden Interessenabwägung nicht zugänglich.
- Dazu gehört jedenfalls:
 - Gesundheit
 - Sexualleben
 - Leben in und mit der Familie

Bildnisschutz (5)



- Datenschutzgesetz beachten!
- „Personenbezogene Daten“:
 - Name
 - Adresse
 - Beruf
 - Arbeitgeber
 - physiologische Merkmale
 - Alter, Einkaufsgewohnheiten
 - gekaufte Produkte
 - Aufenthaltsort zu verschiedenen Zeitpunkten
- Bei Verwendung an sich Zustimmung (konkludent) erforderlich
- Strafe nur, wenn rechtswidrige Verwendung der Daten - von Daten, die einem auf Grund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden.

Bildnisschutz (5)



Praktisches Beispiel:

- Auf dem Firmengelände des Unternehmens Mustermann ist ein Brand ausgebrochen. Ist es erlaubt, während der Löscharbeiten auf dem Firmengelände zu fotografieren?



In der Regel ist es auf Firmengeländen auf Grund privatrechtlicher Vorgaben der Unternehmensleitung **NICHT** gestattet, zu fotografieren oder zu filmen. Hier immer Rücksprache mit der Geschäftsleitung halten!

Bildnisschutz (6)



Praktisches Beispiel:

- Die FF Hafnerbach Markt wird zu einem Brandeinsatz in der Hauptstraße 21 gerufen. Ein Küchenbrand, der schnell unter Kontrolle gebracht wurde. Ist das Fotografieren der Küche erlaubt?



Kein Bildnisschutz nach § 78 UrhG, aber Art. 8 MRK: Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung!

Eigentümer/Besitzer der Wohnung können das Fotografieren untersagen (auf Grund der auf Folie (1) genannten gesetzlichen Regelungen).

Bildnisschutz (7)



Praktisches Beispiel:

- Die FF Hafnerbach Markt wird zu einer Menschenrettung in die Gärtnergasse 25 gerufen. In den Medien wird später veröffentlicht: „Am 3.2.2008 wurde die FF Hafnerbach Markt zu einer Menschenrettung in die Gärtnergasse 25 gerufen.“
Ist dies zulässig?

An sich spricht nichts gegen eine Veröffentlichung. Aus diesem Satz alleine ist noch nichts ableitbar, was in Rechte eingreifen könnte. Ist zu lesen, dass Frau Maier auf Grund eines Herzinfarktes über den Balkon gerettet werden musste, schaut es schon anders aus.

Bildnisschutz (8)



Praktisches Beispiel:

- Herr Maier verunfallt mit seinem PKW auf der Bundesstraße 1. Die Feuerwehr, welche die Menschenrettung durchgeführt hat, veröffentlicht anschließend ein Foto, auf dem das Kennzeichen des PKW ersichtlich ist. Ist das rechtens?

Grundsätzlich gibt es für ein Auto samt Kennzeichen keinen Bildnisschutz nach § 78 UrhG.

Im Einzelfall ist aber zu beurteilen, ob durch die Veröffentlichung des Kennzeichens nicht ein Eingriff in die Privatsphäre vorliegt (zB bei Vorliegen eines Wunsch Kennzeichens).

Im Zweifel sollte das Kennzeichen unkenntlich gemacht werden.

Bildnisschutz (9)



Praktisches Beispiel:

- Die FF Mustermann wird zu einem Wohnhausbrand gerufen. Es wird ein Foto gemacht, auf dem der Geschädigte erkennbar abgebildet ist. Dieses wird veröffentlicht.
- Hier kommt jedenfalls der Bildnisschutz des Geschädigten zu tragen. Von einer Veröffentlichung ist abzusehen!



Bildnisschutz (10)



Rechtliches Resüme:

- Es gibt leider keine allgemein gültige Regel!
- Im Einzelfall ist immer eine **Interessenabwägung** vornehmen
- Im Zweifel Zustimmung des Abgebildeten / des Eigentümers / des Besitzers einholen bzw. gegebenenfalls von einer Veröffentlichung absehen

Bildnisschutz (11)



Wird Bildnis trotzdem veröffentlicht → **Unterlassungs- und Schadenersatzklage** des Betroffenen gegen Feuerwehr → „Kann sehr teuer werden!“

Grundsatzbeschluss des ÖBFV-Präsidiums: „Foto- und Videoaufnahmen von Feuerwehrleuten dürfen, unter der Auflage, dass der Persönlichkeitsschutz der Abgebildeten gewahrt bleibt, Dritten (auch Medien) zur Verfügung gestellt werden - und zwar unentgeltlich!“

Beim Weiterleiten von Fotos an Medien beachten:

- gratis weitergeben, ansonst Konflikt mit Gewerbeordnung!
- Nicht in Rechte der Fotografen eingreifen!

Copyright - Urheberrecht



- Grundsätzlich untersagt, fremde Bilder, Videos, Musik, ... etc. zu übernehmen
- Urheberrecht beachten!
Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten.
- Urheberrecht entsteht mit Schaffung des Werks (Keine Eintragung in ein Register oder (C) Hinweis erforderlich)
- Nutzung ohne Zustimmung des Urhebers → Unterlassungs- und Schadenersatzklage des Urhebers + Beseitigungsanspruch
- Nutzungsvereinbarung mit Urheber abschließen!

Informationspflichten Mediengesetz (1)



- Insb. § 25 Mediengesetz beachten!
- Unterscheidung „kleine Website“ und „große Website“
- **„Kleine Website“**: Website, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die Meinungsbildung zu beeinflussen.
- **„Große Website“**: Website, die meinungsbildend wirkt (zB Aussage „Zum Verkehrsunfall ist es offensichtlich auf Grund der schlechten Straßenbeleuchtung gekommen.“)
- **Empfehlung** Rechtsreferat ÖBFV: Im Feuerwehrbereich immer Offenlegungspflichten einer „großen Website“ einhalten

Informationspflichten Mediengesetz (2)



Offenlegungspflicht „große Website“:

- Bezeichnung
- Sitz
- Unternehmensgegenstand
- Grundlegende Richtung der Website (Blattlinie)
- Organe

Informationspflichtigen Mediengesetz (3)



Beispiel Offenlegung „große Website“:

- Freiwillige Feuerwehr Hafnerbach Markt
- 3386 Hafnerbach, Kalabrunnstraße 40
- Wahrnehmung der Aufgaben im Sinn des NÖFG samt Dienstordnung und Dienstanweisungen des NÖLFV
- Elektronisches Informationsmedium über den Aufbau, die Organisation sowie Geschehnisse (Einsätze, Übungen, Schulungen, Ehrungen, ...)
- Organe laut § 38 NÖFG: Kommandant HBI Johann Speiser, Mitgliederversammlung

Informationspflichten Mediengesetz (4)



Offenlegungspflicht „kleine Website“:

- Name oder Firma
- Wohnort oder Sitz
- Unternehmensgegenstand

Beispiel Offenlegung „kleine Website“:

- FF Hafnerbach Markt
- 3386 Hafnerbach, Kalabrunnstraße 40
- Wahrnehmung der Aufgaben im Sinn des NÖFG samt Dienstordnung und Dienstanweisungen des NÖLFV

eMail - Newsletter



Wenn Versendung (zumindest viermal pro Jahr): Besondere Impressumsvorschriften beachten!

- Name oder Firma des Medieninhabers und Herausgebers +
- Anschrift des Medieninhabers und Herausgebers
- Zusätzlich: Offenlegungsvorschriften für „große Websites“ (dafür genügt ein Link zB auf Offenlegung auf Website)



Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Aufgaben der Feuerwehren gehören nicht nur die unmittelbare Brandbekämpfung oder Menschenrettung aus Gefahren, sondern auch die Brandverhütung und die damit im Zusammenhang stehende Aufklärungsarbeit

IMPRESSUM/OFFENLEGUNG:

Feuerwehr Hafnerbach Markt, 3386 Hafnerbach, Kalabrunnstraße 40
Für den Inhalt verantwortlich: Kommandant Johann Speiser, HBI
Redaktion: Mag. Stefan Gratzl, BR d. ÖBFV
Unternehmensgegenstand: Wahrnehmung der Aufgaben im Sinn des NÖFG
Blattlinie: Elektronisches Informationsmedium über Geschehnisse in der Feuerwehr Hafnerbach Markt sowie über Themen der Brand- und Gefahrenverhütung
Organe: [Kommandant Johann Speiser](#), [Mitgliederversammlung](#)

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte ein eMail an: feuerwehr.hafnerbach@gmx.at

Massenaussendung (TelekommunikationsG)



- Anrufe, Telefaxe, elektronische Post als Massensendung oder zu Werbezwecken bedürfen der vorherigen und jederzeit widerruflichen Zustimmung des Empfängers
- Bereits das Einholen der Zustimmung per Telefon, Fax oder elektronischer Post fällt unter diese Bestimmung!
- Massenaussendung: ab 50 Nachrichten (müssen nicht 50 verschiedene Empfänger sein!; auch Aufteilung zB je 25 Mails und 25 Mails verboten)
- Es genügt konkludente (schlüssige) Zustimmung
- Der Einzelne muss jederzeit Möglichkeit haben, Empfang der Nachricht kostenfrei und problemlos abzulehnen
- „Robinson-Liste“ beachten!
- Im Bereich der FF: Konkludente Zustimmung der Bevölkerung am Erhalt von Informationen der FF (sofern es sich nicht nur um reine Berichterstattung handelt) sicherlich gegeben

Haftung für Links auf fremde Seiten



- Es gibt keine Regelung, die das Setzen von Links erlaubt oder verbietet
- Man darf keine fremden Inhalte übernehmen und als die eigenen darstellen! (Achtung: Urheberrecht!)
- User muss klar erkennbar sein, dass auf fremde Inhalte verlinkt wird (insb. bei Verwendung von frames)
- Haftung für Links (insb. wenn Verlinkung auf rechtswidrige Inhalte)!!!
- Haftungsausschluss nur dann, wenn
 - von Rechtswidrigkeit keine Kenntnis
 - Rechtswidrigkeit musste nicht auffallen
 - Link unverzüglich nach Bekanntwerden entfernt
- Haftungsausschlusserklärung nicht notwendig
- Jeder Website-Betreiber hat Recht, die Verlinkung auf seine Website zu untersagen

Danke für die Aufmerksamkeit !



„Still confused on a mutch higher level“ (?)

Kontakt Daten



Mag. Stefan Gratzl

3386 Hafnerbach, Hauptstraße 21

FF Hafnerbach Markt

Tel.: 0650/2404777

eMail: stefan.gratzl@gmx.at

